

RHEINDT HÄUSSLING JUNGNITSCH FR-EBERT-ANL.16 69117 HEIDELBERG

Firma
Vorwärts GmbH
(Köln)
Im Mediapark 5
50670 Köln

SACHBEARBEITER: RA Rheindt
UNSER ZEICHEN: 1125/16 R25 Rh/sr D8/18389

HEIDELBERG, DEN 2020-04-27

Vorwärts wg. neuer Amazon-Regeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie meine gutachterliche Stellungnahme.

Bei Rückfragen zögern Sie bitte nicht, mich zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen



Martin-Sigmund Rheindt
Rechtsanwalt

HEIDELBERG: MARTIN-SIGMUND RHEINDT JAN HÄUSSLING
FRIEDRICH-EBERT-ANLAGE 16 69117 HEIDELBERG TELEFON 06221.47 51 07 TELEFAX 06221.47 35 71
NET: www.rhj-law.de E-MAIL: mail@rhj-law.de

DÜSSELDORF: HERMA JUNGNITSCH
MAUERSTRASSE 15 40477 DÜSSELDORF TELEFON 0211.4 98 47 82 TELEFAX 0211.4 98 47 88

RAe Rheindt und Häussling seit 2000 vertretungsberechtigt beim OLG Karlsruhe
RA Rheindt Lehrbeauftragter der SRH Hochschule Heidelberg
RA Häussling Lehrbeauftragter der Universitäten Bonn und Mainz
Personenbezogene Daten werden zur Mandatsbearbeitung gespeichert

Gutachten

Aufgabenstellung:

Im Rahmen eines Gutachtens ist zu prüfen, inwieweit die Vorwärts GmbH mit dem Club der Produkttester den neuen Vorgaben seitens Amazon entspricht bzw. was noch geändert werden muss, um die neuen Vorgaben zu erfüllen.

Amazon wendet sich an die auf der Plattform tätigen Seller mit folgenden Richtlinien:

„Zusätzliche Informationen zu den Richtlinien für anreizbasierte Bewertungen 22.11.2016

Amazon hat vor Kurzem die Richtlinien zum Verbot von anreizbasierten Bewertungen aktualisiert, einschließlich derer, die im Austausch gegen ein kostenloses oder vergünstigtes Exemplar des Produkts abgegeben werden.

Wir betrachten eine Bewertung als anreizbasiert, wenn Sie die Bewertung direkt oder indirekt beeinflusst haben oder die Möglichkeit haben, sie direkt oder indirekt zu beeinflussen. Dazu zählen beispielsweise die Überwachung, ob eine Bewertung geschrieben wurde, oder die Bereitstellung oder Einbehaltung zukünftiger Vorteile, je nachdem, ob eine Bewertung geschrieben wird oder wie der Inhalt der Bewertung ausfällt. Nachfolgend finden Sie einige Beispiele, in denen eine Bewertung als anreizbasiert angesehen wird und nicht zulässig ist:

- Sie stellen ein kostenloses oder vergünstigtes Produkt, einen Geschenkgutschein, Rabatte, Geldzahlungen oder andere Vergütungen als Gegenleistung für die Bewertung bereit.
- Sie bieten kostenlose oder reduzierte Produkte oder andere Vorteile an oder behalten diese in Zukunft ein, je nachdem, ob der Kunde eine Bewertung schreibt oder nicht.
- Sie verwenden einen Bewertungsservice, bei dem die fortlaufende Mitgliedschaft des Bewerbers vom Schreiben von Bewertungen abhängt.
- Sie verwenden einen Bewertungsservice, bei dem Sie Kunden basierend auf deren Bewertungen einstufen können.
- Sie verwenden einen Bewertungsservice, bei dem Kunden ihr öffentliches Amazon-Profil registrieren, sodass Sie die Bewertungen Ihrer Produkte überwachen können.
-

Die Bereitstellung von Anreizen für Kundenbewertungen verstößt gegen unsere Richtlinien und möglicherweise auch gegen den Federal Trade Commission Act.

Die folgenden Aktionen sind im Allgemeinen zulässig, sofern Sie die oben genannten Einschränkungen beachten:

- Sie können Rabatte anbieten, die generell für alle Kunden verfügbar sind, wie zum Beispiel Blitzangebote.
- Sie dürfen kostenlose Produkte auf Fachmessen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgeben, bei denen es Ihnen nicht möglich ist, zu überprüfen, ob Empfänger eine Bewertung schreiben, oder Vorteile bereitzustellen oder zurückzuhalten,

je nachdem, ob eine Bewertung geschrieben wird oder wie der Inhalt der Bewertung ausfällt.

Die oben genannten Änderungen betreffen nur andere Produktkategorien als Bücher. Das Bereitstellen von Rezensionsexemplaren von Büchern – eine lang bewährte Praktik – ist auch weiterhin gestattet.“

Quelle: https://sellercentral.amazon.de/gp/headlines.html/ref=xx_headlines_cont_home

Außerdem werden von Amazon allgemein folgende Richtlinien für Rezensionen vorgegeben:

„Richtlinien zur Erstellung von Kundenrezensionen

[...]

- **Bezahlte Rezensionen** - Wir erlauben keine Rezensionen oder "Hilfreich"-Bewertungen von Rezensionen, die gegen Entgelt in jeglicher Art erstellt worden sind. Dies beinhaltet unter anderem Bezahlung (in Form von Geld oder Geschenkgutscheinen), Bonus-Inhalte, Ermöglichen der Teilnahme an einem Wettbewerb oder Gewinnspiel, Rabatte für zukünftige Einkäufe, zusätzliche Produkte oder andere Geschenke.

Die einzige Ausnahme hiervon ist, wenn Sie von Amazon angeforderte Beiträge veröffentlichen (wie Kundenrezensionen zu Produkten, die Sie bei Amazon gekauft oder im Rahmen des **Amazon Vine** Programmes erhalten haben, oder Antworten im Rahmen von „Kundenfragen und -antworten“). In diesen Fällen müssen Ihre Beiträge mit allen zusätzlichen von Amazon festgelegten Richtlinien übereinstimmen.

Buchautoren und Verlage können Lesern weiterhin kostenlose oder vergünstigte Exemplare ihrer Bücher zur Verfügung stellen, solange der Autor oder Herausgeber keine Rezension im Austausch dafür verlangt oder die Rezension zu beeinflussen versucht.

“

Quelle: https://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html/ref=help_search_1-7?ie=UTF8&nodeId=201929830&qid=1479814143&sr=1-7

Dies vorausgeschickt, geben wir folgende gutachterliche Stellungnahme zu der Frage ab, ob die vom Club der Produkttester generierten Rezensionen im Einklang mit den Amazon-Richtlinien stehen:

Amazon betrachtet Bewertungen als anreizbasiert, wenn der Seller die Bewertung beeinflusst hat oder beeinflussen kann. Als ausdrückliche Beispiele für unzulässiges Handeln nennt Amazon hierbei die unmittelbare Zurverfügungstellung kostenfreier oder vergünstigter Produkte, Geschenkgutscheine etc. **durch den Seller selbst** an den Bewerter als Gegenleistung für die Bewertung. Ein Austauschverhältnis zwischen Seller und Bewerter des Inhalts Produkt gegen Bewertung ist somit nicht zulässig.

Gleiches gilt, falls der Seller die künftige Gewährung von Vorteilen davon abhängig macht, dass der Bewerter eine Rezension schreibt.

Da Amazon sich mit seiner Mitteilung in der Seller-Zentrale direkt an die Seller wendet und diese mit „Sie“ direkt anspricht, ergibt sich aus der Wortlautauslegung, dass die ersten beiden Beispiele

nur für den direkten Kontakt zwischen Seller und Bewerter gelten. Wörtlich heisst es dort: „Sie stellen ein kostenloses oder vergünstigtes Produkt [...]“ und „Sie bieten kostenlose oder reduzierte Produkte [...]“. Hiermit ist der einzelne Seller persönlich gemeint. Somit gelten diese beiden Beispiele für den Club der Produkttester nicht, denn dieser ist kein Seller, sondern ein Bewertungsservice.

In den danach folgenden Ordnungspunkten ist geregelt, welche Arten von Bewertungsservices von Sellern nicht genutzt werden darf. Dies bedeutet, dass Bewertungsservices wie der Club der Produkttester generell erlaubt sind, sofern sie sich an die Vorgaben von Amazon halten.

Unzulässig ist hiernach ein Bewertungsservice,

bei dem die fortlaufende Mitgliedschaft des Bewerter vom Schreiben von Bewertungen abhängt.

Nach den hier vorliegenden Informationen trifft dies auf den Club der Produkttester nicht zu. Zur Sicherheit kann dies in den AGB jedoch auch nochmals verdeutlicht werden, indem klargestellt wird, dass die Mitgliedschaft nicht von der Verfassung von Bewertungen abhängig ist.

Ebenso ist ein Bewertungsservice unzulässig,

bei dem Seller Kunden basierend auf deren Bewertungen einstufen können.

Dies bedeutet, dass der Service unzulässig ist, wenn Seller die Tester auf der Grundlage der von den Testern abgegebenen bisherigen Bewertungen einstufen und Einfluss auf die Auswahl von Testern für künftige Produkttests nehmen können.

Eine derartige Einflussmöglichkeit besteht beim Club der Produkttester nach unserer Kenntnis nicht. Die alleinige Entscheidungsbefugnis, welcher von mehreren Testern, die sich für einen bestimmten Produkttest bewerben, ausgewählt wird, liegt beim Club der Produkttester. Um auch in diesem Punkt möglichen Missverständnissen vorzubeugen, kann hierauf in den AGB, die für Auftraggeber von Produkttests gelten, nochmals deutlich hingewiesen werden.

Als weiteres Beispiel für einen unzulässigen Bewertungsservice nennt Amazon einen Service,

- bei dem Kunden ihr öffentliches Amazon-Profil registrieren, sodass die Seller die Bewertungen ihrer Produkte überwachen können.

Verboten ist hierdurch nicht die Registrierung des öffentlichen Amazon-Profiles der Kunden (Tester) beim Bewertungsservice per se, sondern die für Seller eröffnete Möglichkeit, die Bewertungen ihrer Produkte zu überwachen und dadurch letzten Endes direkten Einfluss auf die Tester zu nehmen, indem die Seller die Tester über deren öffentliches Amazon-Profil direkt kontaktieren. Solange also die öffentlichen Amazon-Profile der Tester vom Club der Produkttester nicht an die Seller weitergegeben werden, wird nicht gegen den mit der Regelung verfolgten Sinn und Zweck verstoßen.

Aus der Gesamtschau der Amazon-Richtlinien ist zu ersehen, dass sich Amazon gegen Bewertungen wendet, bei denen die Bewertung und die Gewährung eines Vorteils (auch in Form eines kostenfreien Testprodukts) in einem Austauschverhältnis stehen und Bewertungen, bei denen der Seller direkten oder indirekten Einfluss auf den Tester nehmen kann.

Es ist deshalb nach unserer Auffassung unbedingt darauf zu achten, dass Mitglieder im Club der Produkttester nicht ausgeschlossen werden dürfen, falls sie keine Bewertungen mehr schreiben.

Durch die beim Club der Produkttester praktizierte Trennung von Sellern und Produkttestern wird die Möglichkeit der Beeinflussung der Produkttester durch die Seller weitest möglich minimiert und dadurch das von Amazon angestrebte Ziel erreicht.

Der von Amazon angeführte Federal Trade Commission Act findet außerhalb Amerikas generell keine Anwendung und ist insofern für die Kunden der Vorwärts GmbH irrelevant.



Martin-Sigmund Rheindt
Rechtsanwalt